Lageplan M = 1 : 5000 Planung: Architekturbüro Zach Bahnhofstrasse 15 82377 Penzberg - 13.06.2016

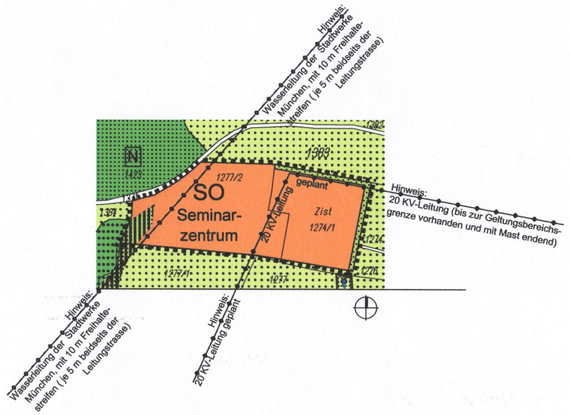

23. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes - Zweckbestimmung Seminarbetrieb und Einrichtungen zur Förderung der Gesundheit - anstelle der bisher ausgewiesenen landwirtschaftlichen Hofstelle und Streuobstwiese für die Grundstücke Fl.-Nr. 1274/1 und 1277/2 Gemarkung Penzberg.

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für die in dieser Änderung betroffenen Grundstücke Fl.Nr. 1274/1 und 1277/2 der Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

Legende zur Flächennutzungsplanänderung (Geltungsbereich der Änderung):

- Geltungsbereich der Änderung
- SO Seminarzentrum — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Seminarzentrum mit Zweckbestimmung Seminarbetrieb und Einrichtungen zur Förderung der Gesundheit
- Schutzstreifen hier: Ortsrandeingrünung
- Schutzgebiet mit überregionaler Bedeutung
- oberirdische Leitung (Stromleitung)
- unterirdische Leitung (Wasserleitung der Stadtwerke München) Hinweis: 10 m Freihaltebereich

Hinweis: Ergänzende Lengende außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung:

- N — Natürlicher und naturnaher Wald (Hochmoorwald)
- natürlicher und naturnaher Wald
- intensiv Grünland
- faktisches Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich vom Wasserwirtschaftsamt übernommen
- Quelle

Vermerke zum Planverfahren

a) Änderungsbeschluss am 09.04.2013

b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.11.2013 bis 20.01.2014 durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand die Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Penzberg, den 25. AUG. 2016

Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

c) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 19.12.2013 gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 25. AUG. 2016

Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

d) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.03.2014 bis 22.04.2014 öffentlich ausgelegt.

Penzberg, den 25. AUG. 2016

Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

e) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 31.07.2014 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 25. AUG. 2016

Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

f) Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 29.09.2015 die Flächennutzungsänderung als festgestellt erklärt.

Penzberg, den 25. AUG. 2016

Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

23. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes - Zweckbestimmung Seminarbetrieb und Einrichtungen zur Förderung der Gesundheit - anstelle der bisher ausgewiesenen landwirtschaftlichen Hofstelle und Streuobstwiese für die Grundstücke Fl.-Nr. 1274/1 und 1277/2 Gemarkung Penzberg.

g) Die Flächennutzungsänderung wurde mit Schreiben vom 10.10.16 dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und hat die Änderung mit Bescheid vom 27.10.2016 genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanänderung unverändert in Kraft gesetzt werden kann.
~~Mit Schreiben vom mit Auflagen / Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadtrat durch Beschluss vom beigetreten ist.~~

Weilheim, den 27.10.16

LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU BAYERN

höhere Verwaltungsbehörde
Landratsamt Weilheim-Schongau

h) Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht wurde am 25.03.2021 durch Amtsblatt Nr. 5/2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Sie ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach g) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Penzberg, den 25. MRZ. 2021

STADT PENZBERG BAYERN

Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zur Flächennutzungsänderung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs.6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stadtbauamt, den 25. MRZ. 2021

Justus Klement
Bauamtsleiter